

Vorlage der Verwaltung

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Zuständigkeit
Hauptausschuss	10.12.2020	Vorberatung
Rat	14.12.2020	Entscheidung

Entwurf des Kreishaushalts 2021/2022

hier: Benehmensherstellung gemäß § 55 Kreisordnung zur Festsetzung der Kreisumlage

Sachverhalt:

1.1 Allgemeines:

Die Kreisumlage nimmt bei den finanziellen Einnahmen der Landkreise einen bedeutenden Stellenwert ein. Sie berechnet sich aus der Steuerkraft der Gemeinden und den Schlüsselzuweisungen. Von dieser Umlagegrundlage wird ein bestimmter von-Hundert-Satz als Kreisumlage definiert. Die Kreisumlage ist somit eine Zahlung, die kreisangehörige Kommunen an den Landkreis aufgrund dessen Hebungsrechtes leisten, um dessen Finanzbedarf ganz oder teilweise zu decken; sie wird durch den Kreistag festgesetzt.

1.2 Zum Sachverhalt Ziffer 1.2 ff.:

Mit Schreiben vom 3. November 2020 hat der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises das Verfahren zur Benehmensherstellung gemäß § 55 der Kreisordnung (KrO) im Hinblick auf die Festsetzung der Kreisumlagen für die Jahre 2021 und 2022 offiziell eingeleitet. Mit der Einleitung wurde zudem „Informationen zum Haushaltsentwurf 2021/2022“ übersandt, in dem die wesentlichen Eckdaten für den geplanten Doppelhaushalt 2021/2022 zusammengefasst sind. Die Kreisumlage ist im Benehmen, somit in Abstimmung, mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden festzusetzen. Nach § 55 Abs. 2 KrO haben die Kommunen die Möglichkeit, zur Festsetzung der Kreisumlage Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen werden durch den Landrat bis zum 15. Dezember 2020 erbeten.

Nach der Übersendung des Eckdatenpapiers erfolgte seitens des Landes Nordrhein-Westfalen eine Korrektur der Orientierungsdaten für die Umlagegrundlagen. Daraufhin überarbeitete die Kreiskämmerei ihr Entwurfspapier und übermittelte mit Schreiben vom 9. November 2020 geänderte Umlagesätze für die Jahre 2023 bis 2025. Die zuvor erwähnten Unterlagen sind als Anhang 1 beigelegt.

1.3 Mit dem Eckdatenpapier haben sich die die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister am 10. November, sowie die Kämmerinnen und Kämmerer der Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises in ihrer Tagung am 11. November 2020 intensiv ausgetauscht. Es ist der Wunsch aller Beteiligten, eine inhaltlich gleichlautende Stellungnahme aller Kommunen an den Rhein-Sieg-Kreis abzugeben. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass die aktuelle Lage der Corona-Pandemie absehbar dramatische Folgen für die Finanzen aller Kommunen haben und zum Teil erheblichen Konsolidierungsbedarf mit sich bringen wird. Nur durch eine einheitliche Stellungnahme kann der Ernst der Lage transportiert und den Forderungen an den Kreis Nachdruck vermittelt werden.

Die finanziellen Auswirkungen treffen die Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises dabei in unterschiedlichen Ausgangssituationen:

- Mehrere Kommunen stehen kurz vor Abschluss ihrer Haushaltssicherungskonzepte. In den nächsten drei Jahren läuft bei sechs Kommunen die 10-jährige Frist aus, der Nachweis des nachhaltigen Haushaltsausgleichs muss erbracht werden. Dies gilt auch für die Gemeinde Ruppichteroth, welche den Nachweis eines ausgeglichenen Haushalts nach derzeitigem Stand spätestens im Jahr 2023 erbringen muss.
- Zwei Kommunen haben am Stärkungspakt teilgenommen und müssen ebenfalls den Nachweis erbringen, dass sie ihre Haushalte nachhaltig selber ausgleichen können.
- Einige Kommunen haben das Haushaltssicherungskonzept erfolgreich beendet. Ihnen droht nun erneut das Aufstellen eines Haushaltssicherungskonzeptes.
- Schließlich haben einige Kommunen ihre Finanzen geordnet und nachhaltig ausgeglichene Haushalte. Ihnen droht nun das Schicksal eines unausgeglichenen Haushaltes.

Vor diesem Hintergrund begrüßen die 19 Städte und Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises die grundsätzliche Bereitschaft zur Auskehrung der Ausgleichsrücklage von rund 40 Millionen Euro durch eine entsprechende Senkung der Allgemeinen Kreisumlage.

1.4 Im Hinblick auf den Beschlussvorschlag erläutere ich detailliert wie folgt zur sogenannten „**Allgemeinen Kreisumlage**“:

- a) Hinsichtlich des Umgangs mit Corona-bedingten Belastungen gelten die Vorgaben des „NKF-COVID-19-Isolierungsgesetzes – NKF-CIG“. Wie die Städte und Gemeinden haben auch die Kreise diese Belastungen für die Jahre 2020 bis 2024 separat zu erfassen bzw. nachzuweisen und in den Jahresabschlüssen durch Aktivierung einer Bilanzierungshilfe zu isolieren.
Demnach besteht im Jahresabschluss 2024 ein Wahlrecht, die Aktivierungshilfe vollständig oder teilweise mit Eigenkapital zu verrechnen oder über maximal 50 Jahre linear abzuschreiben. Die Städte und Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises würden es begrüßen, wenn der Rhein-Sieg-Kreis von der Option zur Verrechnung mit Eigenkapital Gebrauch machen würde und auf diese Weise zusätzliche Corona-bedingte Belastungen der kreisangehörigen Haushalte über die Allgemeine Kreisumlage vermieden würden.
Bei den ÖPNV-Verlusten sollte geprüft werden, inwieweit es für diese einen Zusammenhang mit der Corona-Pandemie gibt.
- b) Für die Städte und Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises sind die Hilfen, die mit einem Geldmittelzufluss verbunden sind, besonders wertvoll, da keine ergänzenden Liquiditätskredite aufgenommen werden müssen. Entlastungen auf der Kreisebene entstehen dort, wo der Bund sich in größerem Umfang an den Kosten der Unterkunft beteiligt. Diese Entlastungen sind von den Städten und Gemeinden im Zuge der Kreisumlage für 2020 finanziert worden. Eine Rückzahlung dieser liquiden Mittel ist daher zu erwarten. Periodenkonform sollte diesbezüglich noch in diesem Jahr eine verbindliche Absichtserklärung erfolgen, damit entsprechende Forderungen in die kommunalen Bilanzen zum 31. Dezember 2020 aufgenommen werden können.

- c) In den Städten und Gemeinden besteht die Notwendigkeit zur dauerhaften Haushaltskonsolidierung. Auch der Rhein-Sieg-Kreis sollte prüfen, inwieweit auf der Basis des weiterentwickelten „Neuen kommunalen Finanzmanagements (NKF)“ Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen umgesetzt werden können. Als neues Instrument bietet sich der Ansatz eines „Globalen Minderaufwandes“ im Haushaltsentwurf an.
- Dies bedeutet, dass an Stelle oder zusätzlich zur Verwendung der Ausgleichsrücklage, über welche die Gemeinde Ruppichteroth z.B. nicht mehr verfügt, im Ergebnisplan auch eine pauschale Kürzung von Aufwendungen bis zu einem Betrag von 1 Prozent der Summe der ordentlichen Aufwendungen unter Angabe der zu kürzenden Teilpläne veranschlagt werden kann.

Diese konkreten Konsolidierungsmaßnahmen auf Kreisebene fördern aus Sicht der Städte und Gemeinden eine Verstetigung des Umlagesatzes, somit einen dauerhaft beständigen Umlagesatz im Planungszeitraum.

- 1.5 In dem unter Ziffer 1.2 dieser Vorlage erwähnten Eckdatenpapier ist auch die Mehrbelastung für die Kosten des Kreisjugendamtes dargestellt, welche die Kommunen ohne eigenes Jugendamt gegenüber dem Kreis im Rahmen der Kreisumlage zu leisten haben. Es handelt sich hierbei um die sogenannte „Jugendamtsumlage“.

Angesicht der höchst angespannten Haushaltssituation bei den kreisangehörigen Kommunen sind die Entwicklungen bei der Jugendamtsumlage besonders kritisch und besorgniserregend. Das Eckdatenpapier nennt für 2021 eine Steigerung des Umlagesatzes von 2,9 %-Punkten. Damit liegt der Umlagesatz für die Jugendamtsumlage erstmals über dem der „Allgemeinen Kreisumlage“. Dies führt bei den betroffenen Kommunen (abhängig von den individuellen Umlagegrundlagen) zu entsprechenden Steigerungen der Umlagezahlungen bis zu über 1 Millionen Euro von 2020 auf 2021. Kostensteigerungen in dieser Größenordnung sind für die kommunalen Haushalte – neben den ohnehin zu tragenden Belastungen – nicht mehr verkraftbar. Im Betrachtungszeitraum seit 2015 sind die Umlagezahlungen stetig gestiegen.

Den Kommunen ohne eigenes Jugendamt ist bewusst, dass eine auskömmliche Finanzierung des Kreisjugendamtes erforderlich ist. Allerdings fehlt es an einer verlässlichen Perspektive für unsere Haushaltsplanung, in welche Richtung sich die Kosten des Jugendamtes mittelfristig entwickeln werden. Zur Bewertung der im Eckdatenpapier genannten Kostensteigerungen sind wir auf weitere Informationen seitens des Kreises angewiesen. Darüber hinaus sehen wir dringenden Handlungsbedarf dahingehend, zu untersuchen, welche Möglichkeiten in Betracht gezogen und ergriffen werden können, um die Kosten und somit den Umlagesatz zu stabilisieren.

- 1.6 Im beigefügten Anhang 2 sind die Auswirkungen für die Gemeinde Ruppichteroth zur Kreisumlage (= Allgemeine Kreisumlage und Jugendamtsumlage) dargestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde

- begrüßt im Rahmen der Benehmensherstellung zur Festsetzung der Kreisumlage für den Kreishaushalt 2021/2022 die grundsätzliche Bereitschaft des Rhein-Sieg-Kreises, Eigenkapital zur Deckung von Planungsdefiziten einzusetzen,
- bittet jedoch,
 - a) die Corona-bedingten Belastungen des Rhein-Sieg-Kreises darzustellen, diese entsprechend den Vorgaben des NKF-CIG einschließlich der aufgrund der Corona-Pandemie entstandenen ÖPNV-Verluste zu isolieren und im Jahr 2024 unter Nutzung des Wahlrechtes gegen Eigenkapital auszubuchen,
 - b) die Entlastungen aus der jetzt 75-prozentigen Übernahme der Kosten der Unterkunft durch den Bund im Haushaltsjahr 2020 den Mitgliedskörperschaften zu erstatten und in den Folgejahren umlagewirksam zu verrechnen,
- regt an, durch weitere Konsolidierungsmaßnahmen – beispielsweise den Ansatz eines globalen Minderaufwandes – zu einer Senkung von Plandefiziten beizutragen und dabei insbesondere die Zielsetzung einer Verstetigung von Umlagebelastungen zu verfolgen,
- bittet darüber hinaus, dass ausgehend vom Rhein-Sieg-Kreis zeitnah ein weitergehender Dialog mit den betroffenen kreisangehörigen Kommunen erfolgt, um Möglichkeiten in Betracht zu ziehen und zu ergreifen, die Kosten des Kreisjugendamtes und somit den Umlagesatz im Rahmen der Kreisjugendamtsumlage zu stabilisieren.

Ruppichteroth, den 25.11.2020

Der Bürgermeister

Anhang: 2